

# Geschäftsordnung des Gemeinderates

Gemeinde Planken  
Fürstentum Liechtenstein

vom 6. September 2011

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
	Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen .....	4
	Art. 2 Sprachgebrauch .....	4
	Art. 3 Zweck .....	4
II.	Einberufung .....	4
	Art. 4 Konstituierung .....	4
	Art. 5 Einladung .....	5
	Art. 6 Vereidigung .....	5
III.	Büro .....	5
	Art. 7 Gemeindevorsteher .....	5
	Art. 8 Vizevorsteher .....	5
	Art. 9 Protokollführer .....	6
IV.	Protokoll und Geschäftsverzeichnis .....	6
	Art. 10 Sitzungsprotokolle .....	6
	Art. 11 Geschäftsverzeichnis .....	7
V.	Sitzungen .....	7
	Art. 12 Einberufung .....	7
	Art. 13 Sitzungstermin, Einladung, Zustellungen .....	7
	Art. 14 Traktandenliste .....	8
	Art. 15 Erscheinungspflicht .....	8
	Art. 16 Disziplinargewalt .....	8
	Art. 17 Nicht-öffentliche Sitzungen .....	9
	Art. 18 Öffentliche Sitzungen .....	9
	Art. 19 Beschlussfähigkeit .....	9
VI.	Beratungen .....	10
	Art. 20 Beratungsgegenstände .....	10
	Art. 21 Vertraulicherklärung .....	10
	Art. 22 Diskussion .....	10
	Art. 23 Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen .....	10
	Art. 24 Anträge und Gegenanträge im Verlauf der Diskussion .....	11
	Art. 25 Ordnungsanträge .....	11
	Art. 26 Abschluss der Beratung .....	11
VII.	Abstimmungen .....	11
	Art. 27 Bekanntgabe der Anträge .....	11
	Art. 28 Abstimmungsverfahren .....	11
	Art. 29 Relatives Mehr .....	12
	Art. 30 Stichentscheid des Gemeindevorstehers .....	12
	Art. 31 Abstimmungsart .....	12
	Art. 32 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses .....	12
	Art. 33 Anträge nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses .....	13
VIII.	Wahlen .....	13
	Art. 34 Verfahren .....	13
	Art. 35 Stimmgebung des Gemeindevorstehers .....	13
	Art. 36 Bekanntgabe der Wahlergebnisse .....	13
IX.	Ausstandsregelung / Stimmenthaltung .....	14

Art. 37	Ausstandsregelung für natürliche Personen .....	14
Art. 38	Ausstandsregelung bei juristischen Personen.....	14
Art. 39	Umfang der Ausstandsregelung .....	14
Art. 40	Stimmenthaltung.....	15
X.	Kommissionen .....	15
Art. 41	Vorberatende Kommissionen.....	15
Art. 42	Amtsdauer .....	15
Art. 43	Mitgliederzahl .....	15
XI.	Information.....	15
Art. 44	Informationsrecht.....	15
XII.	Rückgabe von Dokumenten nach Mandatsende .....	16
XIII.	Schlussbestimmung.....	16
Art. 45	Anpassung bzw. Überarbeitung dieser Bestimmungen.....	16
Art. 46	Inkrafttreten .....	16

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gesetzliche Bestimmungen**

Der Gemeinderat von Planken erlässt gestützt auf Art. 48 bis Art. 50 des Gemeindegesetzes LGBl. 76/1996 vom 20. März 1996 eine Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### **Art. 2 Sprachgebrauch**

Unter den in dieser Geschäftsordnung für den Gemeinderat verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### **Art. 3 Zweck**

Der Zweck der Geschäftsordnung für den Gemeinderat besteht darin, die Vor- und Nachbereitung von Gemeinderatssitzungen sowie den Ablauf von Gemeinderatssitzungen im Einzelnen zu beschreiben und somit einen verbindlichen Rahmen für die Gemeinderatsarbeit zu geben.

## **II. Einberufung**

### **Art. 4 Konstituierung**

- 1) Der Gemeindevorsteher übernimmt das Amt sofort nach seiner Wahl.
- 2) Der Gemeinderat hält binnen 4 Tagen nach dem Wahltag auf Einladung des Vorstehers seine konstituierende Sitzung ab.
- 3) An der konstituierenden Gemeinderatssitzung ist aus der Mitte des Gemeinderates der Vizevorsteher mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu wählen.

#### **Art. 5 Einladung**

- 1) Zu der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind auch Mitglieder einzuladen, deren Wahl angefochten ist, sie dürfen an den Beratungen und Abstimmungen aber erst nach Gültigkeitserklärung ihrer Wahl mitwirken.
- 2) Mitglieder, die während der Amtsdauer in den Gemeinderat nachrücken, werden eingeladen, sobald der Gemeinderat sie als gewählt erklärt hat.

#### **Art. 6 Vereidigung**

- 1) Der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter werden nach gültig erfolgter Wahl durch die Regierung vereidigt.
- 2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden durch den Gemeindevorsteher vereidigt.

### **III. Büro**

#### **Art. 7 Gemeindevorsteher**

- 1) Der Gemeindevorsteher führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte des Gemeinderates. Er eröffnet und schliesst die Sitzungen.
- 2) Der Gemeindevorsteher unterzeichnet das Sitzungsprotokoll.

#### **Art. 8 Vizevorsteher**

- 1) Der Vizevorsteher übernimmt die Aufgaben des Gemeindevorstehers, wenn dieser verhindert ist.
- 2) Sind der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter verhindert, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied die Funktion des Gemeinderatsvorsitzenden.

#### **Art. 9 Protokollführer**

- 1) Der Gemeinderat kann aus den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung einen Protokollführer und dessen Stellvertreter wählen.
- 2) Der Protokollführer oder dessen Stellvertreter amtiert bei geheimen Wahlen und Abstimmungen als Stimmzähler.

#### **IV. Protokoll und Geschäftsverzeichnis**

##### **Art. 10 Sitzungsprotokolle**

- 1) Über die Verhandlung wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt.
- 2) Dieses Beschlussprotokoll beinhaltet:
  - a) die Wiedergabe des Sachverhalts des jeweiligen Beratungsgegenstandes
  - b) die im Zusammenhang mit der Abstimmung bedeutenden Erwägungen
  - c) den genauen Wortlaut der zur Abstimmung gelangten Anträge
  - d) die Beschlussfassung
  - e) die Abstimmungsergebnisse (einstimmig oder mehrheitlich mit Abstimmungsergebnis und Angabe der Parteizugehörigkeit).

Das erweiterte Beschlussprotokoll ist dem Gemeinderat innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Sitzung zuzustellen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Beschlussprotokolls erfolgt in der Regel im Zirkularverfahren mittels elektronischen Medien (e-mail), wobei die Mitglieder des Gemeinderates ihr Einverständnis innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Erhalt des Beschlussprotokolls schriftlich (e-mail) abzugeben haben.

- 3) Die Gemeindebediensteten werden über die Verhandlungen im Gemeinderat, soweit sie davon betroffen sind, durch Protokollauszüge informiert.
- 4) Die Information der Öffentlichkeit über die nicht als vertraulich erklärten Beschlüsse des Gemeinderates in den Printmedien, Informationsschriften der Gemeinde, Gemeindekanal, Internet, Radio, usw. ist Sache des Gemeindevorstehers.
- 5) Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats steht es frei, in der Öffentlichkeit zu Gemeinderatsbeschlüssen Stellung zu nehmen. Davon ausgenommen sind die vertraulich erklärten Gemeinderatsbeschlüsse.

#### **Art. 11    Geschäftsverzeichnis**

- 1) Das Gemeindesekretariat führt über alle vom Gemeinderat behandelten Angelegenheiten ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis und bewahrt die gemeinderätlichen Akten auf.
- 2) Über die Sitzungen des Gemeinderates werden Präsenzlisten geführt.

#### **V.    Sitzungen**

##### **Art. 12    Einberufung**

- 1) Der Gemeinderat wird nach Bedarf durch den Gemeindevorsteher unter Mithilfe des Gemeindesekretariats einberufen.
- 2) Wenn ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten schriftlich verlangt, hat der Gemeindevorsteher innert der von den Antragstellern verlangten Frist eine Gemeinderats-sitzung einzuberufen.

##### **Art. 13    Sitzungstermin, Einladung, Zustellungen**

- 1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sitzungsbeginn und Wochentag werden vom Gemeinderat am Anfang der Legislaturperiode festgelegt.
- 2) Die Einladung samt Traktandenliste und den entsprechenden Vorlagen, Berichten, Anträgen sowie anderen Sitzungsunterlagen müssen spätestens 4 Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt sein. Vertrauliche Informationen werden nicht zugestellt, diese liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.
- 3) Bis 2 Arbeitstage vor der Gemeinderatssitzung kann ein Mitglied des Gemeinderates zusätzliche Informationen oder Ergänzungen zu einzelnen Traktanden beim Antragssteller des Traktandums verlangen. Diese zusätzlichen Informationen sind allen Mitgliedern des Gemeinderates zuzustellen.
- 4) Eine Sitzung des Gemeinderates dauert nicht länger als 3 Stunden. Nach Ablauf von 2 Stunden hat der Gemeinderat zu entscheiden, welche Traktandenpunkte aufgrund ihrer Dringlichkeit noch behandelt werden.

#### **Art. 14 Traktandenliste**

- 1) Der Gemeindevorsteher bestimmt die Traktandenliste und stellt diese den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung und den entsprechenden Unterlagen zu.
- 2) Die Traktandenliste enthält den wesentlichen Inhalt und die begründeten Anträge zu den Beratungsgegenständen.
- 3) Auf Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes kann der Gemeinderat beschliessen, dass
  - a) die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird
  - b) ein Beratungsgegenstand von der Traktandenliste abgesetzt wird
  - c) ein nicht auf der Traktandenliste stehender Beratungsgegenstand infolge besonderer Dringlichkeit behandelt wird
- 4) Die Traktandenliste schliesst mit dem Traktandenpunkt „Varia / Diverse Anfragen“. Unter diesem Traktandenpunkt werden keine Beschlüsse gefasst.

#### **Art. 15 Erscheinungspflicht**

- 1) Jedes Gemeinderatsmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- 2) Gemeinderäte, denen die Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, geben dies dem Gemeindevorsteher unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig bekannt. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muss, teilt dies vor der Sitzung dem Gemeindevorsteher mit.

#### **Art. 16 Disziplinargewalt**

- 1) Entfernt sich ein Redner zu weit von dem in Beratung stehenden Gegenstand, so ermahnt ihn der Gemeindevorsteher, bei der Sache zu bleiben.
- 2) Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen so ruft ihn der Gemeindevorsteher zur Ordnung.
- 3) Missachtet ein Redner die wiederholten Mahnungen des Gemeindevorstehers, so entzieht ihm der Gemeindevorsteher längstens für die laufende Sitzung das Wort. Das Stimmrecht kann jedoch nicht entzogen werden.

#### **Art. 17 Nicht-öffentliche Sitzungen**

- 1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich.
- 2) Die Teilnehmer einer nicht-öffentlichen Sitzung sind verpflichtet, über die vom Gemeinderat als vertraulich bestimmten Beratungsgegenstände Stillschweigen zu bewahren.

#### **Art. 18 Öffentliche Sitzungen**

- 1) Durch den Beschluss des Gemeinderates kann eine bestimmte Sitzung als öffentlich erklärt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung von öffentlichen Sitzungen bestimmt der Gemeinderat von Fall zu Fall.
- 2) Die Zuhörer haben sich ruhig zu verhalten und Meinungsäußerungen in jeglicher Form zu unterlassen.
- 3) Sie dürfen im Sitzungssaal und dessen Vorräumen weder Unterschriften sammeln noch Flugblätter verteilen.
- 4) Der Gemeindevorsteher hat die Zuschauer zu Beginn der Sitzung auf diese Verhaltensregeln hinzuweisen. Der Gemeindevorsteher kann widrigenfalls nach fruchtloser Mahnung Besucher aus dem Saal weisen. Wenn nötig mit Hilfe von Ordnungskräften.

#### **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

- 1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.
- 2) Die Anwesenheit der zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates notwendigen Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern ist nur bei Abstimmung und Wahlen erforderlich.
- 3) Kann eine Abstimmung oder Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Gemeindevorsteher die Sitzung und schliesst sie auf unbestimmte Zeit.

## **VI. Beratungen**

### **Art. 20 Beratungsgegenstände**

- 1) Der Gemeinderat behandelt die gemäss Gesetz und Verordnung in seinen Geschäftsbereich fallenden Gegenstände und zwar aufgrund von:
  - a) Eingaben aus der Bevölkerung und aus der Gemeindeverwaltung, die an den Gemeinderat gerichtet sind
  - b) Vorlagen, Berichten und Anträgen des Gemeindevorstehers sowie von Kommissionen, Delegierten sowie Arbeits- und Projektgruppen, die vom Gemeinderat eingesetzt wurden
  - c) Anträgen aus der Mitte des Gemeinderates

### **Art. 21 Vertraulicherklärung**

Der Gemeinderat bestimmt vor Behandlung eines Beratungsgegenstandes, welche Traktandenpunkte vertraulich zu behandeln sind.

### **Art. 22 Diskussion**

- 1) Jedes Mitglied, das über einen in Beratung stehenden Gegenstand sprechen möchte, muss sich hierfür beim Gemeindevorsteher zum Wort melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt.
- 2) Gemeindeangestellte, Fachleute und Kommissionsmitglieder können zur Behandlung mit beratender Stimme beigezogen werden. Kommissionsmitglieder werden auf Wunsch der Kommission zu bestimmten Traktanden angehört.

### **Art. 23 Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen**

Die Abänderung von Anträgen zu traktandierten Beratungsgegenständen ist unter der Angabe des Abänderungsgrundes schriftlich vor und mündlich während der Sitzung vor der Abstimmung grundsätzlich möglich. Der abgeänderte Antrag ist in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zu formulieren.

#### **Art. 24 Anträge und Gegenanträge im Verlauf der Diskussion**

Ergeben sich zu einem Beratungsgegenstand im Verlauf der Diskussion zusätzliche Anträge oder Gegenanträge, so sind sie vom Antragsteller entsprechend zu begründen und in Form eines Gemeinderatsbeschlusses zu formulieren.

#### **Art. 25 Ordnungsanträge**

- 1) Anträge, welche auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung Bezug haben, sind Ordnungsanträge.
- 2) Wird ein solcher Antrag gestellt, ist die Beratung über den Hauptgegenstand zu unterbrechen und erst nach Erledigung des Ordnungsantrages wieder aufzunehmen.

#### **Art. 26 Abschluss der Beratung**

Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt der Gemeindevorsteher die Beratung für geschlossen.

### **VII. Abstimmungen**

#### **Art. 27 Bekanntgabe der Anträge**

- 1) Vor jeder Abstimmung gibt der Gemeindevorsteher eine Übersicht über die vorliegenden Anträge und teilt mit, in welcher Reihenfolge er sie zur Abstimmung bringen möchte.
- 2) Wird eine andere Reihenfolge vorgeschlagen und ist der Gemeindevorsteher nicht damit einverstanden, so entscheidet der Gemeinderat über die Abstimmungsreihenfolge.

#### **Art. 28 Abstimmungsverfahren**

- 1) In der Regel wird zunächst über allfällige Unterabänderungsanträge, dann Abänderungsanträge und schliesslich über die Hauptanträge abgestimmt.

- 2) Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem dieser Anträge zustimmen kann.
- 3) Erreicht keiner der Anträge die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus dem Verfahren; vereinigen zwei die gleiche geringste Stimmenzahl auf sich, so werden sie einander gegenübergestellt.
- 4) Auf gleiche Weise wird über die verbleibenden Anträge abgestimmt bis einer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 5) Wird eine Vorlage artikelweise bzw. einzeln behandelt, so hat am Schluss der Beratung eine Abstimmung über das ganze Geschäft stattzufinden.

#### **Art. 29 Relatives Mehr**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates gefasst.

#### **Art. 30 Stichentscheid des Gemeindevorstehers**

Bei Abstimmungen übt der Gemeindevorsteher sein Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, hat der Gemeindevorsteher den Stichentscheid.

#### **Art. 31 Abstimmungsart**

- 1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, sofern der Gemeinderat nicht die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschliesst.
- 2) Bei Personalanstellungen und Vermietung von Wohnungen wird geheim abgestimmt, sofern der Gemeinderat nicht eine Abstimmung durch Handerheben beschliesst.

#### **Art. 32 Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

Der Gemeindevorsteher teilt dem Gemeinderat jeweils das Abstimmungsergebnis mit.

### **Art. 33 Anträge nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses ist der Beratungsgegenstand erledigt. Die Behandlung eines erst nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses gestellten weiteren Antrages bzw. Gegenantrages zum erledigten Beratungsgegenstand ist nur durch erneute Traktandierung des Beratungsgegenstandes auf die nächste Gemeinderatssitzung oder durch erneute Traktandierung mittels begründeter Dringlichkeitserklärung während der laufenden Sitzung möglich.

## **VIII. Wahlen**

### **Art. 34 Verfahren**

Die dem Gemeinderat obliegenden Wahlen werden geheim vorgenommen, sofern der Gemeinderat nicht eine Wahl durch Handerheben beschliesst.

### **Art. 35 Stimmgebung des Gemeindevorstehers**

- 1) Bei Wahlen übt der Gemeindevorsteher sein Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder aus.
- 2) Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, hat der Gemeindevorsteher den Stichentscheid.

### **Art. 36 Bekanntgabe der Wahlergebnisse**

Der Gemeindevorsteher eröffnet dem Gemeinderat jeweils das Ergebnis der Wahl.

## **IX. Ausstandsregelung / Stimmenthaltung**

### **Art. 37 Ausstandsregelung für natürliche Personen**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Ausstand zu treten:

- 1) In Sachen, in welchen sie selbst Partei sind oder wenn sie zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rückgriffspflichtigen stehen.
- 2) In Sachen ihrer Verlobten, ihrer Ehegatten, ihrer Lebenspartner oder Personen, welche mit ihnen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt sind oder mit ihnen bis zum zweiten Grad verschwägert sind.
- 3) In Sachen ihrer Wahl- und Pflegeeltern, ihrer Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen.
- 4) In Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch bestellt sind.

### **Art. 38 Ausstandsregelung bei juristischen Personen**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben in den Ausstand zu treten in Sachen, in denen sie in Beziehungen gemäss Art. 37 zum Bevollmächtigten, Verwalter, Geschäftsführer oder Mitglied einer als Partei auftretenden juristischen Person stehen.

### **Art. 39 Umfang der Ausstandsregelung**

- 1) Die Ausstandsregelung bezieht sich nicht nur auf die Beschlussfassung, sondern auch auf die vorangehende, diesbezügliche Beratung und Diskussion.
- 2) Das von der Ausstandsregelung betroffene Mitglied des Gemeinderates hat nach der Erklärung, weshalb es hinsichtlich eines bestimmten Beratungsgegenstandes für befangen erachtet wird, den Raum zu verlassen.
- 3) Die Ausstandspflicht bezieht sich auch auf die Beurteilung des Ausstandsbegehrens. Besteht für ein Mitglied des Gemeinderates ein Ausstandsbe-

gehen, so hat der Gemeinderat darüber ohne Beteiligung des als befähigten bezeichneten Mitglieds des Gemeinderates zu beschliessen.

#### **Art. 40 Stimmhaltung**

Stimmhaltung ist nicht zulässig.

### **X. Kommissionen**

#### **Art. 41 Vorberatende Kommissionen**

Zur Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat aus seiner Mitte besondere, ständige oder ad hoc Kommissionen bestellen und regelt durch Beschluss deren Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie Zusammensetzung, Stellvertretung von Mitgliedern und Entschädigung.

#### **Art. 42 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung des Auftrages, jedenfalls aber mit Ablauf der Mandatsdauer des Gemeinderates.

#### **Art. 43 Mitgliederzahl**

- 1) Die Kommissionen bestehen in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern.
- 2) Die Wahl der Kommissionsvorsitzenden erfolgt durch den Gemeinderat.

### **XI. Information**

#### **Art. 44 Informationsrecht**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben ein Recht auf umfassende Information. Sie sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte bei den Gemeindebediensteten einzuholen.

## **XII. Rückgabe von Dokumenten nach Mandatsende**

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Mandatsende in der Regel sämtliche Unterlagen an die Gemeinde zurückzugeben. Davon ausgenommen sind allgemein zugängliche Dokumente wie Jahresberichte usw.

## **XIII. Schlussbestimmung**

### **Art. 45 Anpassung bzw. Überarbeitung dieser Bestimmungen**

- 1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderates ist jeweils vor Ablauf der Gemeinderatsperiode zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Sie wird durch den neuen Gemeinderat bestätigt oder neu genehmigt.
- 2) Werden während der Gemeinderatsperiode gesetzliche Grundlagen verändert, welche diese Geschäftsordnung betreffen, so gelten diese neuen Bestimmungen ab deren Inkrafttreten. Die erforderliche Anpassung dieser Geschäftsordnung erfolgt gemäss Abs. 1).

### **Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. September 2011 mit Beschluss 2011/73 genehmigt und per 6. September 2011 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 3. April 2007.

Planken, 6. September 2011

---

Rainer Beck  
Gemeindevorsteher